

Wichtige Hinweise zu den gesetzlichen Regelungen zum Rückschnitt

Zwischen dem 1. März und 30. September ist es nicht erlaubt, Bäume, Hecken und Sträucher etc. radikal zurückzuschneiden. Dieses bundesweite Verbot hat einen einfachen, aber wichtigen Grund: den Schutz brütender Vögel. Unter das Verbot fallen alle umfassenden Eingriffe, bei denen die Hecke bzw. Gehölzer stark eingekürzt oder komplett auf den Stock gesetzt werden.

Schonende Form- und Pflegeschnitte, die der Zuwachsbegrenzung dienen, sind ganzjährig erlaubt. Hecken komplett auf den Stock zurückschneiden, also auf etwa 30 Zentimeter, ist nur zwischen Oktober und Februar erlaubt.

Das regelt das Bundesnaturschutzgesetz und gilt für alle Gehölze, von lebenden Zäunen bis zu einzelnen Sträuchern.

Voraussetzung für einen möglichen Form- und Pflegeschnitt ist, dass sich keine Nester mit Eiern oder Jungvögeln darin befinden.

Werden Buchfinken, Amseln oder andere Vögel während der Aufzucht dadurch gestört, erschreckt oder verjagt, ist auch ein Formschnitt verboten.

Der Radikalschnitt einer Hecke, eines Baumes o. ä. in den Monaten März bis September ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Ausnahmeregelungen ergeben sich z. B. aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und sind vorab mit dem Ordnungsamt abzustimmen.